VERFAHREN ZUR DISPUTSCHLICHTUNG IM MULTIDISTRIKT

1. Diesem Verfahren unterliegende Dispute

Alle Dispute im Zusammenhang mit Mitgliedschaftsbelangen, Auslegung, Verstoß gegen die oder Anwendung der Multidistriktdistriktsatzung und Zusatzbestimmungen oder andere Verfahren bzw. Regelungen, die hin und wieder vom Governorrat des Multidistrikts modifiziert werden, oder Streitfragen, die zwischen Clubs oder Subdistrikten im Multidistrikt, oder einem oder mehreren Clubs oder Subdistrikten und der Multidistriktverwaltung aufgekommen sind und auf andere Weise nicht bereinigt werden können, werden nach dem folgenden Verfahren zur Disputresolution gehandhabt. Jeglicher für dieses Verfahren festgelegte Zeitrahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe vom Governorratsvorsitzenden, oder falls die Beschwerde gegen den Governorratsvorsitzenden gerichtet ist, vom Kabinettssekretär, Kabinettsschatzmeister, den Vermittlern oder dem Internationalen Vorstand (bzw. einer von ihm beauftragten Instanz) verkürzt oder verlängert werden. Sämtlichen Parteien, die in einen diesem Verfahren unterliegenden Konflikt verwickelt sind, ist es untersagt, für die Dauer dieses Verfahrens administrative oder gerichtliche Maßnahmen irgendwelcher Art zu ergreifen.

2. Beschwerden und Einreichungsgebühr

Jeder vollberechtigte Lions Club (der „Kläger“) der Vereinigung kann beim Governorratsvorsitzenden, oder, falls die Beschwerde gegen den Governorratsvorsitzenden gerichtet ist, beim Kabinettssekretär oder Kabinettsschatzmeister, einen schriftlichen Antrag (eine „Beschwerde“) auf Schlichtung des Disputs gemäß diesem Verfahren und mit Kopie an die Rechtsabteilung einreichen. Die Beschwerde muss innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem dem (den) Kläger(n) das Eintreten eines schlichtungsbedürftigen Zwischenfalls bekannt wurde bzw. hätte bekannt sein müssen, eingereicht werden. Außerdem ist von der beschwerdeführenden Partei ein vom Club- oder Kabinettsekretär unterzeichnetes Sitzungsprotokoll einzureichen, womit bestätigt wird, dass die Clubmitgliedschaft oder das Distriktkabinett per Mehrheitsvotum eine Beschlussfassung zugunsten der Beschwerdeführung genehmigt hat. Eine Kopie des Beschwerdeschreibens muss an die Person(en), mit der/denen der Konflikt besteht, weitergeleitet werden.

Eine gemäß diesem Verfahren erhobene Beschwerde muss mit einer Anmeldegebühr in Höhe US$750,00 oder dem Gegenwert in der entsprechenden Landeswährung eingereicht werden. Diese Gebühr ist von jedem Kläger an den Multi-Distrikt zu zahlen und zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung beim Governorratsvorsitzenden bzw. beim

Kabinettssekretär bzw. -schatzmeister, falls die Beschwerde gegen den Governorratsvorsitzenden gerichtet ist, zu entrichten. Wird eine Beschwerde vor einer endgültigen Entscheidung der Vermittler gütlich geregelt oder zurückgezogen, behält der Multidistrikt einen Betrag von 100,00 US$ zur Bestreitung von Verwaltungskosten zurück; die eine Hälfte des Restbetrages (325,00 US$) wird der beschwerdeführenden Partei und die andere Hälfte dem Antragsgegner (zu gleichen Teilen, falls es sich dabei um mehrere Personen handelt) erstattet. Falls die ausgewählten Schlichter die Beschwerde für begründet halten und diese aufrecht erhalten wird, behält der Multidistrikt einen Betrag von 100,00 US$ zur Bestreitung von Verwaltungskosten zurück, und der Restbetrag in Höhe von 650,00 US$ wird der beschwerdeführenden Partei erstattet. Falls die ernannten Vermittler die Klage aus irgendeinem Grund ablehnen, werden vom Multidistrikt US$100,00 als Verwaltungsgebühr einbehalten und US$650,00 dem Beklagten rückerstattet (wobei dieser Betrag zu gleichen Teilen aufzuteilen ist, falls mehr als ein Beklagter existiert). Wird die Beschwerde nicht in dem durch dieses Verfahren festgelegten Zeitrahmen beigelegt, zurückgezogen, anerkannt oder abgelehnt (es sei denn, es wurde aus triftigen Gründen ein Aufschub gewährt), so wird die gesamte Gebühr automatisch vom Multidistrikt als Verwaltungsgebühr einbehalten und keiner Partei rückerstattet. Sämtliche in Verbindung mit diesem Disputschlichtungsverfahren entstandene Kosten sind vom Multidistrikt zu tragen, es sei denn, die

Multidistriktdirektiven schreiben vor, dass alle in Verbindung mit diesem Disputschlichtungsverfahren entstandenen Kosten zu gleichen Teilen von den in den Disput verwickelten Parteien zu tragen sind.

3. Beantwortung einer Beschwerde

Der/Die Konfliktgegner kann/können innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Beschwerdemitteilung beim Governorratsvorsitzenden bzw. Kabinettssekretär/-schatzmeister, falls die Beschwerde gegen den Governorratsvorsitzenden gerichtet ist, eine schriftliche Antwort auf die Beschwerde einreichen. Eine schriftliche Mitteilung über diese Antwort ist der Rechtsabteilung zuzustellen. Eine Kopie des Beschwerdeschreibens soll an die Person(en), mit der/denen der Konflikt besteht, geschickt werden.

4. Diskretion

Nachdem eine Beschwerde eingereicht wurde, muss Korrespondenz zwischen dem/den Beschwerdeführer(n), dem/den Antragsgegner(n), dem Governorratsvorsitzenden bzw. dem Kabinettssekretär bzw. -schatzmeister, falls die Beschwerde gegen den Governorratsvorsitzenden gerichtet ist und dem Vermittler, so weit wie möglich vertraulich behandelt werden.

5. Auswahl eines Vermittlers

Der/Die Beschwerdeführer und Beklagte/n müssen innerhalb von zehn (10) Tagen nach Einreichung der Beschwerde jeweils einen (1) neutralen Vermittler auswählen, der ein ehemaliger Distrikt-Governor, vorzugsweise jedoch ein ehemaliger Governorratsvorsitzender sein soll, der gegenwärtig ein vollberechtigtes Mitglied in einem vollberechtigten Club im Multidistrikt in welchem der Disput zustande gekommen ist, ist, und der keine Partei des Beschwerdeverfahrens ist und er soll in Bezug auf die Streitfrage vorurteilsfrei und ohne Loyalität gegenüber irgendeiner Partei des Beschwerdeverfahrens sein. Innerhalb von fünf (5) Tagen nach Auswahl der beiden neutralen Vermittler, müssen diese einen (1) neutralen Vermittler auswählen, der als Vorsitzender dient. Die ausgewählten Vermittler wiederum bestellen einen (1) neutralen dritten Vermittler, der bei diesem Schlichtungsverfahren den Vorsitz führen wird und Past Internationaler Direktor sein soll der gegenwärtig vollberechtigtes Mitglied in einem vollberechtigten Club in dem Multidistrikt, in dem der Disput zustande gekommen ist, ist, und der keine Partei des Beschwerdeverfahrens ist und in Bezug auf die Streitfrage unparteiisch und ohne Loyalität gegenüber irgendeiner Partei des Beschwerdeverfahrens sein muss. Für den Fall, dass es keinen neutralen Past Internationalen Direktor gibt, der von innerhalb des Multidistrikts, in dem der Disput zustande gekommen ist, ernannt werden kann, können die gewählten Vermittler einen (1) neutralen Schlichter/Vorsitzenden wählen, der ein ehemaliger Internationaler Direktor sein soll und ein Mitglied eines vollberechtigten Lions Clubs außerhalb des entsprechenden Multidistrikts. Die Entscheidung der ernannten Vermittler bezüglich der Auswahl des Vermittlers/Vorsitzenden ist endgültig und rechtskräftig. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelten die Vermittler als ernannt und im Besitz aller Machtbefugnisse, die für die Beilegung oder Entscheidung des Rechtsstreits im Einklang mit diesem Verfahren angemessen und erforderlich sind.

Falls sich die ernannten Vermittler nicht innerhalb der oben genannten Zeitrahmen über die Auswahl des Vermittlers oder Vorsitzenden einigen können, gelten die ernannten Vermittler automatisch als zurückgetreten aus administrativen Gründen und die Parteien müssen neue Vermittler („das zweite Team ernannter Vermittler“) auswählen, die dann einen (1) neutralen Vermittler/Vorsitzenden gemäß dem oben beschriebenen Verfahren und den Vorschriften ernennen werden. Falls sich das zweite Team bestellter Vermittler auch nicht auf einen dritten Vermittler/Vorsitzenden aus dem Multidistrikt, im dem der Disput entstanden ist, einigen kann, können die bestellten Vermittler einen (1) neutralen dritten Vermittler/Vorsitzenden bestellen, der Past International Director sein muss und Mitglied eines vollberechtigten Lions Clubs außerhalb des jeweiligen Multidistrikts. Falls sich auch das zweite Team ernannter Vermittler weder auf einen Vermittler/Vorsitzenden

aus dem Multidistrikt, in dem es zu dem Konflikt kam, noch außerhalb dieses Multidistrikts einigen kann, wird der ehemalige Internationale Direktor, der zuletzt im Internationalen Vorstand gedient hat und aus dem Multidistrikt stammt, in dem es zu dem Konflikt kam, oder aus einem benachbarten Multidistrikt, was immer näher gelegen ist, zum Vermittler/Vorsitzenden ernannt. Alle in Absatz E gesetzten Zeitgrenzen dürfen vom Governorratsvorsitzenden bzw. Kabinettsekretär bzw. -schatzmeister, falls die Beschwerde gegen den Governorratsvorsitzenden gerichtet ist, nicht verkürzt oder verlängert werden.

6. Schlichtungstreffen und Entscheidung der Vermittler

Nach ihrer Einberufung werden die Vermittler zum Zwecke der Disputschlichtung ein Treffen der Parteien vereinbaren, Dieses Treffen muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Einberufung der Vermittler stattfinden. Das Ziel der Vermittler ist es, den Disput schnell und freundschaftlich zu lösen. Wenn die Vermittlungsbemühungen erfolglos bleiben, sind die Vermittler befugt, den Rechtsstreit durch eigene Entscheidung beizulegen. Die Vermittler müssen diese Entscheidung spätestens dreißig (30) Tage nach dem ursprünglichen Treffen schriftlich bekannt geben, wobei die Entscheidung für alle Parteien endgültig und bindend ist.

Eine schriftliche, von allen Schlichtern unterzeichnete Mitteilung über diese Entscheidung, auf der jegliche abweichende Meinung eines Vermittlers entsprechend vermerkt ist, ergeht an alle in den Disput verwickelten Parteien, den Governorratsvorsitzenden und, falls die Beschwerde gegen den Governorratsvorsitzenden gerichtet ist, den Kabinettssekretär bzw. -schatzmeister, dem Governorrat des Multidistrikts und auch an die Hauptabteilung Legal (Rechtsbelange) von Lions Clubs International. Die Entscheidung der Vermittler muss im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der Internationalen, Multidistrikt- und Distriktsatzung und den Zusatzbestimmungen sowie den Internationalen Vorstandsdirektiven stehen und unterliegt der Verfügungsgewalt und der weiteren Prüfung durch den Internationalen Vorstand nach eigenem Ermessen desselben bzw. der von ihm beauftragten Instanz.

Die Nichteinhaltung der endgültigen und verbindlichen Entscheidung des Vermittlers bedeutet ein für einen Lion unziemliches Verhalten und kann den Verlust der Mitgliedschaftsrechte und/oder die Auflösung der Clubcharter zur Folge haben.